VEREINSSATZUNG

Fassung vom 7. September 2023

Deutsche Gesellschaft für eine zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft (German AgriFood Society) e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 17.10.2019 gegründete Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für eine zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft (German Agri Food Society) e.V.
2. Zu dem Namen "German AgriFood Society e.V." kann der Namenszusatz - Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft – ergänzt werden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die German AgriFood Society e.V. setzt sich als Verein in einem Netzwerk aus Startups, Organisationen und Persönlichkeiten für zukunftssichere und klimapositive Agra-, Forst- und Ernährungssysteme (Ernährungssystem oder Food Systems) ein. Ihr Ziel ist es die Entwicklung und den Aufbau unternehmerischer Lösungen für die Transformation des globalen Ernährungssystems zu stärken und zu einer nachhaltigen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Ernährungssicherheit beizutragen.

Der Verein ist die Vertretung und die Stimme von Start-ups, Gründern und Innovatoren des Food- und Agribusiness in Deutschland und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Zivilgesellschaft und etablierter Wirtschaft.

Der Verein engagiert sich für die Interessen von Innovatoren im Ernährungssystem und stärkt die Vernetzung von innovativen Unternehmen, Wissenschaft und Start-ups entlang der Lebensmittel-Wertschöpfungskette.

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Fortentwicklung von Start-ups, Gründern und Innovatoren im Ernährungssystem.
    a) bei der Stärkung ihrer Innovationskraft,

b) bei der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
c) zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
d) zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

2. Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

a) Der Verein steht im ständigen Dialog mit politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Organisationen und Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche an relevanten Entscheidungen als Verein mit.

b) Der Verein beschafft, analysiert und publiziert relevante Informationen über Startups aus der New AgriFood Economy in Deutschland. Er wirkt bei der Erarbeitung und Verbreitung von wissenschaftlichen und betrieblichen Kenntnissen zur Steigerung der Innovationskultur in Deutschland mit.

c) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen, Informationen und Diskussionsveranstaltungen zur Bildung, Aufklärung und Information.

d) Der Verein organisiert Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare und Vorträge, die sich der Transformation des Ernährungssystems, der Startup Branche oder ihrer Interessen widmen oder nimmt an solchen Veranstaltungen teil.

e) Der Verein etabliert und verknüpft regionale -, branchen-, technologie- und berufsbezogene Netzwerke.

f) Der Verein initiiert und etabliert den Dialog und den Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern zur Förderung der Zusammenarbeit,

g) Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

h) Der Verein fördert die Internationalisierung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Kooperation der Unternehmen auf dem Gebiet der Innovation

i) Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch Mitglied in anderen Vereinen oder Institutionen werden.

§ 3

Mittelverwendung

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
   a) natürliche Personen
   b) juristische Personen
2. Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Stimm- und Wahlrechte von Mitgliedern, die juristische Personen sind, werden durch zur Vertretung der juristischen Person berechtigte natürliche Personen ausgeübt.

4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Partnern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
   a) Ordentliche Mitglieder
      Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen und Unternehmer sein, die innovativ im Ernährungssystem tätig sind und dessen Transformation unterstützen..
      Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können im Vorstand des Vereins tätig sein. Unternehmen, die ordentlichen Mitglieder sind, werden durch ihre Gründer, Geschäftsführer oder durch Mehrheitsgesellschafter vertreten.
      Startup-Unternehmen werden als ordentliche Mitglieder bis zum fünften Jahr ihres Bestehens durch einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in ihrer Mitgliedschaft gefördert.
   b) Partner
      Partner sind z. B. Vereine, Unternehmen, Behörden, Verbände, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein.
      Partner sind stimmberechtigt und können in Themen-, Experten- oder Regionalgremien des Vereins tätig sein. Partner werden durch ihre Gründer, Geschäftsführer oder Vorstände vertreten.
   c) Fördermitglieder
      Fördermitglieder sind juristische Personen wie Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Organisationen oder Institutionen, sofern sie sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einsetzen.

Fördermitglieder sind des Weiteren natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützen oder durch ihre fachliche Expertise und/oder berufliche Tätigkeit in besonderer Weise zur innovativen Weiterentwicklung des Ernährungssystems beitragen.

d) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, können jedoch in den Beirat des Vereins berufen werden.

e) Ehrenmitglieder
Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie sind nicht stimmberechtigt und von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Insbesondere prüft der Vorstand, ob die unter § 4 4.a), 4. b9 und 4.c) genannten Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden.
Der Vorstand kann den Beantragenden auffordern, sich schriftlich oder mündlich zu erklären.
Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.

7. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
Der Jahresmitgliedsbeitrag bleibt trotz Austritt bzw. Kündigung für das gesamte Jahr, in dem der Austritt erfolgt, fällig.

8. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der aktuellen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung im Detail geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
b) der Vorstand (§ 8)
c) der Beirat (§ 9)
d) die Themen-, Experten- oder Regionalgruppen (§ 10)
e) Kassenprüfer (§ 11)
e) der oder die besondere(n) Vertreter als Geschäftsführung i. S. d. § 30 BGB. (§ 12)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
   Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen und andere Mitgliederrechte auszuüben (hybride Versammlung). Wird zu so einer Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung/Einladung auch angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlungen ist Mitglied des Vorstandes. Falls kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein sollte, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nichts anderes geregelt ist.
   Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit 2/3 aller gültigen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Zur Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden von:
   a) jedem Mitglied

b) vom Vorstand
c) vom Beirat

10. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke zeitlich befristete Arbeitsgruppen einzusetzen.
   Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand besteht aus:
   a) zwei Sprechern des Vorstandes, die unterschiedlichen Geschlechtes sein sollten
   b) bis zu drei weiteren Mitgliedern
   c) dem Kassenwart
4. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
   Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist die Mitgliederversammlung frei.
   Der Vorstand sollte die Diversität der ordentlichen Mitglieder widerspiegeln.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann diese Aufgaben an eine Geschäftsführung oder Geschäftsbesorgung übertragen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecher des Vorstands.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eine Geschäftsführung vertreten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl sollte in Anwesenheit durchgeführt werden. Die Vorstände bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
9. Zwei Vorstandsmitglieder werden als Vorsitzende des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind die Sprecher des Vorstands. Sollten die Vorsitzenden verhindert sein, können andere Vorstandsmitglieder nach Vorstandsbeschluss die Sprecherfunktion übernehmen.
10. Sollte ein Vorstand vor dem Ende seiner Amtszeit sein Vorstandsamt niederlegen, kann der Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben, solange mindestens zwei Vorstandsposten und das Amt des Kassenprüfers besetzt sind. Andernfalls ist

binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, auf der ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wird.

11. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Arbeit des Vorstandes und muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes müssen einstimmig beschlossen werden.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat berät v. a. den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen des Vereins. Seine Mitglieder tragen zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung bei und unterstützen die Ziele des Vereins. Dem Beirat ist einmal im Halbjahr über die wesentlichen Angelegenheiten durch den Vorstand der Gesellschaft zu berichten. Der Vorstand kann den Beirat im Bedarfsfall zu allen Angelegenheiten um Rat fragen und steht auch als erstes Mentorennetzwerk für Vereinsmitglieder zur Verfügung. Der Vorstand sollte den Beirat konsultieren, rechtzeitig, bevor Entscheidungen getroffen werden, die für die weitere Entwicklung der GAFS von wesentlicher Bedeutung sind.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Mindestens drei Mitglieder des Beirats müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wahl kann auch in Abwesenheit durchgeführt werden. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Beirats können von den Mitgliedern des Vereins begründet vorgeschlagen werden.
4. Das vorgeschlagene Mitglied sollte durch seine Person oder Tätigkeit dem Vereinszweck in besonderer Weise dienen und sich für die Transformation der Ernährungssysteme, die nachhaltige Nutzung der Ressourcen einsetzen und Innovationen unterstützen.
5. Der Beirat tagt zwei bis vier Mal im Jahr. Er berichtet an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
6. Bis zu zwei Vorstandsmitglieder können an dem geöffneten Teil der Beiratssitzungen teilnehmen.
   Vorstands- und Beiratsmitglieder werden in den Einladungen jeweils in Kopie gesetzt.
7. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung und dem Beirat beschlossen wurde.

§ 10

Zeitlich befristete Themen-, Experten- oder Regional- Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen bearbeiten und beraten die Aufgaben, die ihnen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuweist. Die Arbeitsgruppen sprechen Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung aus.
2. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss muss eine Budgetplanung, eine konkrete Aufgabenbeschreibung und die Dauer des Auftrages enthalten.
3. Die Arbeitsgruppen können nur befristet für die Dauer des Auftrags eingerichtet werden.
4. Eine Arbeitsgruppe muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern oder Partnern bestehen. Dritte oder Experten, die weder Mitglieder noch Partnern sind, können hinzugezogen werden.
   Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe muss aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder oder Partnern bestehen und wird für die Dauer des Auftrags mit einfacher Mehrheit der Arbeitsgruppe gewählt.
5. Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe hat eine Stimme. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
   Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand.
6. Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind weisungsfrei und nur dem Wohle des Vereins verpflichtet.
7. Insbesondere die regionalen Arbeitsgruppen sollen den Verein in seiner regionalen Zusammensetzung angemessen unterstützen. Zu den Aufgaben der regionalen Arbeitsgruppen gehören insbesondere:

   a) Der Aufbau und die Pflege der Zusammenarbeit mit für die jeweilige Regionalgruppe (z. B. auf Ebene eines Bundeslandes) relevanten Stakeholdern (insbesondere Landesregierungen, Parlamente, Wirtschaftsförderer, Hochschulen, Startup-Initiativen sowie kommunale Vereinigungen).
   b) Der Aufbau und die Pflege nachhaltiger regionaler Strukturen des Vereins. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und deren Umsetzung.
   c) Es steht den regionalen Arbeitsgruppen frei, sich im Sinne einer effizienten Auftragsbearbeitung eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ihre Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (Geschäftsführung)

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung (besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB) berufen oder eine Geschäftsbesorgung durch eine andere Organisation bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.

2. Aufgaben der Geschäftsführung sind neben den ihr vom Vorstand und der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

   a) Entwurf eines Wirtschaftsplans,

   b) die vierteljährliche - in Eilfällen die unverzügliche - Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,

   c) jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,

   d) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung,

   e) Erstellung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung,

   f) Erstellung der Vermögensübersicht,

   g) Überwachung und ggf. Anpassung der Geschäftsordnung der Gruppen i. S. d. § 10 dieser Satzung,

   h) weitere in dieser Satzung enthaltene Zuweisungen.

3. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ihre Zusammenarbeit regelt.

4. Die Geschäftsführung oder Geschäftsbesorgung wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 13

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt. Sofern möglich, sind die beiden Sprecher des Vorstandes oder ein Sprecher des Vorstandes und der Schatzmeister zu bestimmen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.09.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 07.09.2023